



VERHALTENSKODEX

FÜR LIEFERUNTERNEHMEN





Inhalt

Allgemein	3
Gesetze und ethische Standards gesellschaftlich verantwortlicher Unternehmensführung (CSR)	3
Menschenrechte und Arbeitsschutz	4
Kinderarbeit	4
Zwangsarbeit	4
Vielfalt und Inklusion.....	4
Arbeits- und Gesundheitsschutz.....	4
Vergütung und Arbeitszeiten	4
Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen.....	5
Umwelt.....	5
Umweltschutz	5
Konfliktmineralien	5
Soziales	5
Engagement für die Gemeinschaft.....	5
Sicherheit.....	6
Datenschutz, Informationssicherheit und Offenlegung von Informationen	6
Wirtschaft und Wettbewerb	6
Bestechung und Korruption	6
Handelsregelungen	6
Geldwäsche und Finanzaufzeichnungen	6
Freier Wettbewerb	7
Interessenkonflikte.....	7
Planung der betrieblichen Kontinuität.....	7
Dialog innerhalb der Geschäftspartnerschaften	7
Einhaltung des Verhaltenskodex für Lieferunternehmen	7
Risikomanagement und Prävention	8
Erforderliche Anpassung	8





Allgemein

Die Hays AG ist ein weltweit spezialisiertes Personaldienstleistungsunternehmen. Unser Anspruch ist, eine nachhaltigkeitsorientierte Wirtschaft zu fördern und Menschen den Weg zum beruflichen Erfolg zu ebnen.

Mit unserem Service unterstützen wir Organisationen dabei, die passenden Mitarbeitenden zu finden, um erfolgreich am Markt zu bestehen.

Gleichzeitig helfen wir Menschen, zum richtigen Zeitpunkt die nächste Stufe ihrer beruflichen Entwicklung zu erreichen. Wir investieren in ihre Laufbahn und wir glauben an sie sowie ihren Erfolg. Durch unsere Tätigkeit sichern wir Arbeitsplätze und tragen dazu bei, den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft insgesamt positiv zu verändern.

Leidenschaft für Menschen ist dafür eine unabdingbare Voraussetzung und charakterisiert unser Handeln. Entsprechend ernst nehmen wir unsere unternehmerische Verantwortung in Bezug auf soziale und ökologische Belange.

Zu dieser Verantwortung gehört, dass wir uns jederzeit und überall an geltende Gesetze halten und nachhaltig handeln. Für unsere eigene Geschäftstätigkeit haben wir daher strenge ethische Grundsätze aufgestellt.

Wir erwarten von unseren Lieferunternehmen, einschließlich Subunternehmern, also allen Unternehmen, die mit einem Unternehmen oder einem Unternehmensbereich der Hays AG und den mit ihr verbundenen Gesellschaften (im Folgenden: „Hays“) in Geschäftsbeziehung stehen, dass sie ihrem Handeln dieselben rechtlichen und ethischen Grundsätze zugrunde legen. Der von uns erarbeitete vorliegende „Verhaltenskodex für Lieferunternehmen“ (im Folgenden: „Verhaltenskodex“) definiert die Mindeststandards für die Geschäftsbeziehungen mit einem Konzernunternehmen oder einem Unternehmensbereich von Hays.

Gesetze und ethische Standards gesellschaftlich verantwortlicher Unternehmensführung (CSR)

Das Lieferunternehmen hält sämtliche für sein Unternehmen geltende Gesetze, in Übereinstimmung mit nationalen Gesetzen und Gepflogenheiten, ein.

Das Lieferunternehmen unterstützt die Grundsätze

- des Globalen Pakts der Vereinten Nationen („United Nations Global Compact“),
- der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte („UN Universal Declaration of Human Rights“),
- der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte („UN Principles on Business and Human Rights“),
- des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte sowie des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte,
- der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen („OECD Guidelines for Multinational Enterprises“) und
- der Erklärung der International Labor Organization über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit („1998 International Labor Organization Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work“) in Übereinstimmung mit nationalen Gesetzen und Gepflogenheiten.



Dies gilt insbesondere für:

Menschenrechte und Arbeitsschutz

Kinderarbeit

Das Lieferunternehmen beschäftigt keine Kinder unter dem gesetzlichen Mindestbeschäftigungsalter im jeweiligen Land, das die dort geltende Rechtsordnung festlegt. Ein Mindestarbeitsalter von 15 Jahren wird festgelegt, auch wenn die Beschäftigung jüngerer Kinder nach den lokal geltenden Regelungen rechtlich zulässig ist.

Beschäftigte unter 18 Jahren verrichten Arbeiten nur gemäß den gesetzlichen Regelungen ihres Beschäftigungslandes (z. B. Arbeitszeiten und -bedingungen betreffend). Die Anforderungen hinsichtlich Bildung und Ausbildung werden eingehalten.

Zwangsarbeit

Das Lieferunternehmen nutzt keinerlei Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft, unfreiwillige Arbeit oder moderne Formen der Sklaverei. Arbeit muss stets freiwillig geleistet werden. Beschäftigten muss gestattet werden, die Kontrolle über ihre Ausweispapiere zu behalten (z. B. Reisepass, Arbeitserlaubnis oder jedes andere persönliche Rechtsdokument). Bestrafung, psychischer und/oder physischer Zwang sowie jede andere Form des Menschenhandels sind verboten. Disziplinarische Richtlinien und Maßnahmen sind eindeutig festzulegen und den Beschäftigten mitzuteilen.

Es wird sichergestellt, dass Beschäftigte während der gesamten Einstellungsphase und Beschäftigungsdauer keine Gebühren oder sonstigen Zahlungen leisten, um beschäftigt zu werden.

Das Lieferunternehmen ist für die Zahlung aller rechtlich verbindlichen Gebühren und Ausgaben (z. B. Lizenzen und Abgaben) verantwortlich, die ggf. im Zusammenhang mit seinen Beschäftigten anfallen.

Vielfalt und Inklusion

Eine Arbeitsumgebung, die Inklusion ermöglicht und in der die Vielfalt der Beschäftigten geschätzt wird, wird aktiv gefördert. Das Lieferunternehmen bekennt sich zur Chancengleichheit und diskriminiert niemanden aufgrund von Geschlecht, ethnischer, nationaler oder sozialer Herkunft, Rasse, Hautfarbe, Religion, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung, Identität oder weiterer, gesetzlich geschützter Merkmale, oder wird eine solche Diskriminierung nicht tolerieren.

Arbeits- und Gesundheitsschutz

Das Lieferunternehmen räumt dem Schutz und der Förderung der Gesundheit seiner Beschäftigten höchste Priorität ein. Die geltenden Gesundheits- und Arbeitsschutzgesetze werden konsequent eingehalten, insbesondere die Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel, einschließlich der Bereitstellung geeigneter persönlicher Schutzausrüstung. Geeignete Schutzmaßnahmen werden implementiert, um Einwirkungen durch chemische, physikalische und biologische Stoffe zu vermeiden. Übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung wird durch eine geeignete Arbeitsorganisation im Hinblick auf Arbeitszeiten und Ruhepausen vorgebeugt. Die Beschäftigten erhalten eine ausreichende Ausbildung und Unterweisung im Arbeitsschutz – in einer Sprache, die sie verstehen.

Vergütung und Arbeitszeiten

Das Lieferunternehmen bezahlt seine Beschäftigten entsprechend den lokalen Branchen- und Arbeitsmarktstandards zu Arbeitszeiten sowie hinsichtlich Überstunden, Pausen und bezahltem Erholungsurlaub. Die Regelungen der lokalen Mindestlohngesetzgebung und der geltenden Tarifverträge werden eingehalten. Die Beschäftigten werden fristgerecht bezahlt und eindeutig über die Grundlage ihrer Bezahlung informiert.



Soweit die Vergütung nicht ausreicht, um die Kosten eines angemessenen Lebensunterhalts zu decken, ist das Lieferunternehmen verpflichtet, das Entgelt entsprechend anzupassen. Die örtlichen Lebenshaltungskosten der Beschäftigten und ihrer Familienangehörigen sowie die örtlichen Leistungen der sozialen Sicherheit sind dabei zu berücksichtigen. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind unzulässig.

Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen

Die Beschäftigten des Lieferunternehmens müssen die freie Entscheidung haben, ohne Bedrohung oder Einschüchterung einer Gewerkschaft/Arbeitnehmervertretung ihrer Wahl beizutreten oder dies nicht zu tun. Das Recht, Tarifverhandlungen gemäß den lokal anwendbaren Gesetzen zu führen, wird uneingeschränkt anerkannt und respektiert.

Umwelt

Umweltschutz

Das Lieferunternehmen hält alle geltenden Umweltgesetze und -regelungen ein und orientiert sich an den jeweiligen Umweltstandards. Es unterhält ein effizientes System zur Identifizierung und Beseitigung potenzieller Umweltgefahren. Wir erwarten von unseren Lieferunternehmen, dass sie sich bemühen, die Umwelt- und Klimaschutzzusagen von Hays durch die von ihnen gelieferten Produkte und Services so effizient wie möglich zu unterstützen. Dabei werden die Wirkungen auf die Umwelt berücksichtigt. Die natürlichen Ressourcen werden bestmöglich geschont und Umweltbelastungen auf ein Minimum reduziert. Dazu gehört insbesondere, auf die Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit der Produkte und Unternehmensstandorte zu achten. Auch Treibhausgasemissionen sowie Abfallerzeugung werden soweit wie möglich minimiert, indem Klimaschutzziele in Einklang mit dem Pariser Klimaabkommen gebracht und entsprechend umgesetzt werden. Hays erwartet, dass relevante Daten zu Umwelt- und Klimaschutz sowie klimaneutralem Handeln auf Anfrage mitgeteilt werden.

Konfliktmineralien

Die geltenden Gesetze und die sich daraus ergebenden Due-Diligence-Verpflichtungen, welche die Beschaffung von Mineralien und Materialien aus Konfliktregionen und Risikogebieten betreffen, werden eingehalten. Erklärtes Ziel ist, Menschenrechtsverletzungen, Korruption, der Finanzierung bewaffneter Gruppen oder ähnlichen negativen Auswirkungen entgegenzuwirken.

Soziales

Engagement für die Gemeinschaft

Hays ermutigt seine Lieferunternehmen, ihren lokalen Gemeinschaften etwas zurückzugeben und sich an Initiativen und Aktivitäten zu beteiligen, welche die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen widerspiegeln.





Sicherheit

Datenschutz, Informationssicherheit und Offenlegung von Informationen

Das Lieferunternehmen verpflichtet sich zur vollständigen Transparenz im Umgang mit Daten und nimmt den Schutz personenbezogener Daten (z. B. Name, Adresse, Geburtstag) seiner Mitarbeitenden, Geschäftspartnerinnen und -partner, Kundinnen und Kunden sowie von Dritten sehr ernst. Personenbezogene Daten werden nur gemäß den gesetzlichen Vorgaben und im Sinne der DSGVO erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt.

Auch sonstige (nicht personenbezogene) Daten werden stets verantwortungsvoll und im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen verarbeitet.

Wirtschaft und Wettbewerb

Bestechung und Korruption

Alle anwendbaren Gesetze gegen Bestechlichkeit und Korruption werden strikt befolgt. Es ist strengstens untersagt, Personen in öffentlichen Ämtern und aus der freien Wirtschaft unzulässige Zahlungen (z. B. Bestechungsgelder, Schmiergelder) anzubieten, zu akzeptieren oder auch nur darüber zu diskutieren.

Soweit es Teil der freundlichen Pflege von Geschäftsbeziehungen ist, Zuwendungen anzunehmen oder zu gewähren, können diese in Form von Geschenken, Einladungen und Bewirtung zulässig sein. Entscheidend ist, dass damit legitime geschäftliche Zwecke verfolgt werden und die Begünstigten nicht in unzulässiger oder sittenwidriger Art und Weise beeinflusst werden sollen. Im Umgang mit Personen in öffentlichen Ämtern gelten besonders strenge Regeln, daher muss man hier besondere Vorsicht walten lassen.

Beim Einsatz von externen Beratungs- und Vermittlungsdienstleistungen wird darauf geachtet, dass die Vergütung nur für tatsächlich erbrachte Leistungen gewährt wird und in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung steht.

Handelsregelungen

Das Lieferunternehmen unterliegt unterschiedlichen Außenhandelsregelungen, die den Import, Export oder Transfer (z. B. auch per E-Mail) von Waren, Dienstleistungen, Technologien oder den Kapital- und Zahlungsverkehr über bestimmte Landesgrenzen hinweg regeln. Dabei können die Regelungen bis hin zum völligen Verbot des Handels mit bestimmten Ländern reichen (Embargo).

Die Export-, Steuer- und Zollvorschriften werden in allen Ländern der Unternehmenstätigkeit befolgt. Insbesondere wird sichergestellt, dass das Lieferunternehmen selbst, seine wirtschaftlich Berechtigten, alle seine Vertretungspersonen und andere von ihm eingesetzte Subunternehmen nicht auf einer der geltenden Sanktionslisten als „Denied Party“ erfasst sind.

Geldwäsche und Finanzaufzeichnungen

Das Lieferunternehmen hält alle geltenden Gesetze und Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche ein. Finanzaufzeichnungen und Berichte werden gemäß den geltenden Gesetzen und Regelungen erstellt und geführt.



Freier Wettbewerb

Die Vorschriften des Wettbewerbs- und Kartellrechts sind sorgfältig einzuhalten. Insbesondere wird Abstand von unzulässigen Vereinbarungen oder abgestimmten Verhaltensweisen mit Wettbewerbsunternehmen genommen. Ebenso trifft das Lieferunternehmen keine wettbewerbswidrigen Absprachen mit Kundinnen und Kunden. Lautere Geschäftspraktiken und die Rechte des geistigen Eigentums und Geschäftsgeheimnisse Dritter werden beachtet und respektiert.

Interessenkonflikte

Ein Interessenkonflikt liegt vor bei einem persönlichen bzw. finanziellen Interesse, einer geschäftlichen oder persönlichen Handlung bzw. Beziehung, einem früheren bzw. aktuellen Beschäftigungsverhältnis oder einer Verpflichtung. Dadurch kann die Fähigkeit, Aufgaben und Verantwortlichkeiten objektiv zu erfüllen bzw. die Unabhängigkeit beeinträchtigt werden. Dazu zählen kritische Beziehungen wie Verwandtschaft oder Schwägerschaft, Partnerschaft, Investitionen in eine Geschäftspartnerschaft oder in ein Wettbewerbsunternehmen. Jeder tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikt im Zusammenhang mit den Tätigkeiten für Hays wird umgehend offengelegt.

Planung der betrieblichen Kontinuität

Das Lieferunternehmen trifft Vorsorgemaßnahmen im Falle von Störungen seiner Geschäftstätigkeit, wie z. B. Naturkatastrophen, Terrorismus, Störungen der Lieferkette, Ausbrüche übertragbarer Krankheiten wie Epidemien oder Pandemien, Informationssicherheitsprobleme, Cyberangriffe.

Dialog innerhalb der Geschäftspartnerschaften

Das Lieferunternehmen setzt gegenüber seinen eigenen Lieferbeziehungen mit Unternehmen bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen ethische und rechtliche Standards um, die den Standards in diesem Verhaltenskodex entsprechen.

Einhaltung des Verhaltenskodex für Lieferunternehmen

Hays behält sich das Recht vor, die Einhaltung der Anforderungen aus diesem Verhaltenskodex für Lieferunternehmen zu prüfen – beispielsweise durch Selbstbewertungen und Audits durch Hays oder eine dritte Partei. Das Lieferunternehmen ist berechtigt, geeignete Maßnahmen zum Schutz seiner Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und zum Schutz von Vertraulichkeit bzgl. seiner Kundendaten zu treffen.

Das Lieferunternehmen strebt nach kontinuierlicher Verbesserung und setzt hierfür messbare Ziele, z. B. in den Bereichen Umwelt, Arbeitsbedingungen, Vielfalt und Inklusion und berichtet über seine Fortschritte im Bereich Nachhaltigkeit. Wird ein Verstoß festgestellt, erstellt das Lieferunternehmen einen Bericht über den Vorfall und legt Korrekturmaßnahmen fest. Die Bedingungen dieses Verhaltenskodex spiegeln die Werte und Verpflichtungen wider, die Hays gegenüber seinen Kundinnen und Kunden, den Gemeinschaften, in denen wir tätig sind, und dem Schutz der Umwelt hat. Jeder Verstoß gegen diese Bedingungen muss daher behoben werden. Unbeschadet jeglicher anderen vertraglichen Rechtsbehelfe, auf die Hays möglicherweise Anspruch hat, führt jeder Verstoß dazu, dass Hays zur Beendigung der Geschäftsbeziehung berechtigt ist.



Risikomanagement und Prävention

Es besteht die Verpflichtung, keine Zulieferteile aus Regionen zu beziehen, in denen wir ein Risiko für die Verletzung der menschen- und umweltrechtlichen Standards sehen.

Um etwaige Risiken eines Verstoßes gegen diesen Verhaltenskodex zu ermitteln und um sicherzustellen, dass die festgelegten Standards eingehalten werden, führt das Lieferunternehmen geeignete Prozesse ein.

Im Lieferunternehmen wird eine verantwortliche Person benannt, welche die Umsetzung dieser Prozesse verantwortet und die Einhaltung der geltenden Gesetze sowie dieses Verhaltenskodex überwacht. Im dauerhaften Austausch und in enger Zusammenarbeit mit den im Unternehmen für Menschenrechte verantwortlichen Personen (Menschenrechtsbeauftragte) werden, soweit nötig, Verbesserungen vorangetrieben.

Das Lieferunternehmen richtet ein Beschwerdesystem ein, das es ermöglicht, etwaige Beschwerden vertraulich und anonym vorzubringen und das allen Beschäftigten auf geeignete Weise kommuniziert wird. Für die Untersuchung der Beschwerden wird ein eigener Prozess implementiert. Hays ist über identifizierte Verstöße sowie ergriffene Maßnahmen zu informieren.

Stellt das Lieferunternehmen seinerseits fest, dass eines seiner Lieferunternehmen (mittelbares Lieferunternehmen) gegen Bestimmungen dieses Verhaltenskodex verstoßen hat, so ist es verpflichtet, dieses unverzüglich zu nennen.

Erforderliche Anpassung

Die einzuhaltenden Standards dieses Verhaltenskodex können abhängig von den Ergebnissen der von Hays durchgeführten Risikoanalysen jederzeit angepasst werden. Das Lieferunternehmen wird von uns hierzu einen (1) Monat vor Inkrafttreten einer etwaigen Anpassung in Kenntnis gesetzt. Das Lieferunternehmen hat die Möglichkeit der Anpassung binnen zwei (2) Wochen ab Kenntnis zu widersprechen, worauf im Einzelfall durch Hays noch einmal gesondert hingewiesen wird.

